

**Gegenüberstellung der geänderten Satzungsregelungen
Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (ABAS) 2009 - ABAS 2015**

Satzung 2009 (bisher)	Satzung 2015 (neu)	Bemerkungen
<p>Rubrum:</p> <p>Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und der §§ 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Rubrum:</p> <p>Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom . . . 2015 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Das Rubrum nimmt Bezug auf die aktuellen Fassungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.</p>
<p>§ 5</p> <p>Beitragssatz</p> <p>Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen je m² Veranlagungsfläche bei der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schmutzwasserbeseitigung 3,11 €, 2. Niederschlagswasserbeseitigung 6,37 €. 	<p>§ 5</p> <p>Beitragssatz</p> <p>Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen je m² Veranlagungsfläche bei der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schmutzwasserbeseitigung 4,40 €, 2. Niederschlagswasserbeseitigung 9,20 €. 	<p>Die geänderten Beitragssätze sind das Ergebnis der Kalkulation der Firma aqua consult Ingenieur GmbH vom 20.02.2015 für den Kalkulationszeitraum 2006 bis 2019. Der Beitragssatz 2015 ist beim Schmutzwasser auf 75 % und beim Niederschlagswasser auf 60 % beschränkt (siehe Beschlussdrucksache).</p>

Satzung 2009 (bisher)	Satzung 2015 (neu)	Bemerkungen
<p>§ 12</p> <p>Höhe der Einheitssätze (Erstattungsanspruch)</p> <p>(1) Der Einheitssatz je Meter Anschlusskanal beträgt bei einem Anschluss an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zentrale öffentliche Schmutzwasser- oder Mischwasserkanalisation 909,11 €, 2. die zentrale öffentliche Niederschlagswasserkanalisation 512,60 €. <p>(2) In den Einheitsätzen sind alle Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse enthalten. Als Grundstücksanschluss gilt bei der Schmutz- oder Mischwasserableitung der Anschlusskanal, beginnend mit dem Abzweig vom Hauptsammler bis einschließlich des ersten Revisionsschachtes auf dem Grundstück bzw. bei der Niederschlagswasserableitung der Anschlusskanal, beginnend mit dem Abzweig vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze.</p> <p>(3) Für die Berechnung des Erstattungsanspruches wird die tatsächliche Länge der jeweiligen Anschlusskanäle entsprechend des Aufmaßes in der geprüften Unternehmerrechnung zugrunde gelegt.</p> <p>(4) Stellt die Stadt für ein Grundstück lediglich einen Revisionsschacht her, so sind ihr die hierfür entstehenden Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.</p>	<p>§ 12</p> <p>Höhe der Einheitssätze (Erstattungsanspruch)</p> <p>(1) Der Einheitssatz je Meter Grundstücksanschlusskanal beträgt bei einem Anschluss an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zentrale öffentliche Schmutzwasser- oder Mischwasserkanalisation 1.079,54 €, 2. die zentrale öffentliche Niederschlagswasserkanalisation 614,58 €. <p>(2) Der Grundstücksanschluss beginnt mit dem direkten Abzweig vom Hauptsammler und endet bei der Schmutz- und Mischwasserableitung direkt hinter dem ersten Revisionsschacht auf dem Grundstück bzw. bei der Niederschlagswasserableitung an der Grundstücksgrenze.</p> <p>(3) Für die Berechnung des sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Erstattungsanspruches wird die tatsächliche Länge des Anschlusskanals entsprechend des Aufmaßes in der geprüften Unternehmerrechnung zugrunde gelegt.</p> <p>(4) Stellt die Stadt für einen bestehenden Grundstücksanschluss lediglich einen Revisionsschacht her, so sind ihr die hierfür tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.</p>	<p>§ 12 wird tlw. redaktionell geändert. Die Regelung legt die Höhe der neuen Einheitssätze für die Erstattung fest. Die Einheitssätze 2015 sind auf 75 % beschränkt (siehe Beschlussdrucksache).</p> <p>Absatz 5 wird neu eingefügt, damit außerordentlich teure Sonderbauwerke separat abgerechnet werden können.</p>

Anlage 2

zur Beschlussdrucksache

Nr. /2015

Satzung 2009 (bisher)	Satzung 2015 (neu)	Bemerkungen
	<p>(5) Soweit im Einzelfall aufgrund der baulichen Gegebenheiten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses Sonderbauwerke (z.B. Schächte am Abzweig vom Hauptsammler, Düker oder ähnliches) erforderlich sind, sind der Stadt die hierfür entstehenden Kosten zusätzlich zu dem sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Anspruch in tatsächlicher Höhe zu erstatten.</p>	

Satzung 2009 (bisher)	Satzung 2015 (neu)	Bemerkungen
<p>§ 19</p> <p>Inkrafttreten und Übergangsregelung</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die "Satzung über die Erhebung von Abgaben (Beiträge und Kostenerstattungen) für die Abwasserbeseitigung der Landeshauptstadt Hannover" vom 14.11.2005 (kurz: Beitragssatzung vom 14.11.2005) außer Kraft. Soweit die Abgabepflicht (Beiträge und Kostenerstattungen) bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits entstanden ist, die Abgaben aber noch nicht veranlagt worden sind, werden der Abwasserbeitrag und die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss nach dieser Satzung berechnet. Die Summe beider Abgaben wird in diesem Fall jedoch begrenzt auf den sich aus der Beitragssatzung vom 14.11.2005 ergebenden Abwasserbeitrag. Für jeden weiteren Grundstücksanschluss, der vor Inkrafttreten dieser Satzung erstellt wurde, sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten; diese Kosten werden jedoch begrenzt auf den sich nach den §§ 11 und 12 errechnenden Betrag.</p>	<p>§ 19</p> <p>Inkrafttreten und Übergangsregelung</p> <p>(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft; gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 10. Dezember 2009 außer Kraft.</p> <p>(2) Soweit im Rückwirkungszeitraum dieser Satzung die Beitrags- oder Erstattungspflicht entstanden ist, werden die festzusetzenden Abwasserbeiträge und die Erstattungsansprüche der Höhe nach auf den Betrag begrenzt, der nach der außer Kraft getretenen Satzung zu berechnen gewesen wäre.</p>	<p>Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Insofern bedarf es einer Übergangsregelung für die vor der Bekanntmachung der Satzung baulich betriebsfertig hergestellten Maßnahmen, die bisher noch nicht abgerechnet worden sind. Durch die Begrenzungsregelungen wird sichergestellt, dass keiner/keinem Beitrags- bzw. Erstattungspflichtigen Nachteile gegenüber gleich gelagerten Abrechnungsfällen nach alter Satzung entstehen.</p>